

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema: Die sozialen Grundrechte der Europäischen Gemeinschaften

(89/C 126/04)

Mit Schreiben der Herren Delors und Marin vom 9. November 1988 wurde der Wirtschafts- und Sozialausschuß von der Kommission gebeten, einen Meinungsaustausch und eingehende Überlegungen zum möglichen Inhalt einer „EG-Charta der Sozialen Grundrechte“ anzustellen.

In seiner Sitzung vom 24. November 1988 beschloß das Plenum gemäß Artikel 17 der Geschäftsordnung, für die Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten einen Unterausschuß zu bestellen. Der Unterausschuß erarbeitete am 8. Februar 1989 den Entwurf einer Stellungnahme. Berichterstatter war Herr Staedelin, Mitberichterstatter Herr Vassilaras.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 263. Plenartagung (Sitzung vom 22. Februar 1989) mit 135 gegen 22 Stimmen bei 8 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

I. Grundlagen des sozialen Europas

1. In der Überzeugung, daß mit der Umsetzung der Einheitlichen Akte in Europa eine wirtschaftliche und soziale Einheit entsteht, die sich namentlich auf eine Entwicklung der Beziehungen zwischen den Sozialpartnern gründet, bekräftigt der Wirtschafts- und Sozialausschuß seine Zustimmung zur Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes, der nicht nur Wirtschaft, Handel, Handwerk und Dienstleistungen stärken soll, sondern der auch die Grundlage für eine Weiterentwicklung des sozialen Wohlstandes für alle Bürger, des Abbaus der großen Arbeitslosigkeit sowie die Weiterentwicklung der Verbraucher- und Umweltpolitik sichert.

Soziale Grundrechte für die Bürger der Gemeinschaft lassen sich nur in einer freien, demokratischen und friedlichen Gesellschaft verwirklichen, in der die Menschen die gleiche soziale Achtung genießen, ohne Unterscheidung nach Geschlecht, Rasse, Sprache, Nation, Religion, politischen Ansichten oder irgendwelchen anderen Gesichtspunkten, so daß die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die wirksame Teilnahme der Menschen an der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gestaltung der Gesellschaft gewährleistet ist.

Dieser Teil der Welt kennt eine kulturelle demokratische und freiheitliche Tradition, ja einen Lebensstil, der nicht anderen Vorstellungen geopfert werden darf.

Aus diesem Grunde begrüßt es der Ausschuß, daß er von der Kommission ersucht wurde, eine Stellungnahme zu den sozialen Grundrechten abzugeben, die in diesem Europa ohne Grenzen gewährleistet werden müssen.

Wollte man eine umfassende und präzise Antwort auf diese Frage geben, müßte eine europäische Verfassung oder ein Grundgesetz ausgearbeitet werden. So fesselnd eine solche Arbeit auch ist, sie kann nicht in ein paar Wochen erledigt werden.

2. Die Stellungnahme, um die der Wirtschafts- und Sozialausschuß ersucht wurde, sollte dem Schreiben der Herren Delors und Marin zufolge „ein klares Signal für die Zukunft der Gemeinschaft und die Grundwerte, die diese fördern will“, sein. Nach Ansicht des Ausschusses sollten die ihm gestellten Fragen deshalb auf drei Bereiche beschränkt werden, und zwar auf:

- a) die Sicherstellung der „Grundwerte“ in Form von sozialen Rechten im Rechtssystem der Gemeinschaft;
- b) die soziale Dimension des Binnenmarktes;
- c) den sozialen Dialog in der Gemeinschaft.

3. Aus einer globalen sozialpolitischen Sicht heraus betreffen die sozialen Grundwerte im weiteren Sinne nicht nur

- die verschiedenen Teile der Bevölkerung, namentlich die schwächsten Gruppen (Behinderte, Zuwanderer, Minderheiten einschließlich ethnischer Minderheiten, Randgruppen, alte Menschen usw.);
- alle am gesellschaftlichen und Erwerbsleben beteiligten Gruppen (Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Selbständige, Angehörige der Freien Berufe, Beamte, Handwerker, Rentner usw.);

- alle Arten wirtschaftlicher Tätigkeit (Landwirtschaft, Industrie, Handel, Dienstleistungen, Sozialwirtschaft usw.);
- die verschiedenen Unternehmensformen, die Klein- und Mittelbetriebe und die Genossenschaften,

sondern auch die Bereiche Verbrauch, Umweltschutz und Vereinigungen aller Art.

4. Diese sozialen Grundrechte sind auch Bestandteil der Rechte, die im Rahmen des Europas der Bürger anerkannt werden müssen und die generell den Werten entsprechen, die der europäischen Gesellschaft gemein sind. Sie beziehen sich auf die einzelnen Aspekte des Daseins aller Bürger (Recht auf Arbeit; Recht auf ausreichende Lebensbedingungen; Recht auf eine menschenwürdige Alterssicherung; Zugang zu Bildung; Unterrichtung, Aufklärung und Schutz der Verbraucher; Rechte der Familie; Rechte im kulturellen Bereich; Schutz von Gesundheit und Umwelt; die Freiheit, in jedem Land der Gemeinschaft zu leben, zu arbeiten, sich zusammenzuschließen, unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein, eine abhängige Beschäftigung auszuüben und zu studieren) und sind bereits in dieser oder ähnlicher Form vom Ausschuss bekräftigt worden⁽¹⁾.

5. In Anbetracht des Wortlauts des Stellungnahme-Ersuchens sowie der dem Ausschuss auferlegten Fristen hat dieser beschlossen, sich zunächst speziell mit denjenigen sozialen Grundrechten zu befassen, denen aufgrund des Inkrafttretens der Einheitlichen Europäischen Akte und der neuen, mit der Schaffung des Binnenmarktes verbundenen spezifischen Bedürfnisse ganz besondere Bedeutung zukommt; er behält sich das Recht vor, sich zu einem späteren Zeitpunkt zu den übrigen Grundrechten zu äußern.

II. 1992: Die Gewährleistung der sozialen Grundrechte

1. Da die Wirtschafts- und die Sozialpolitik koordiniert werden müssen, hat der Ausschuss seine Unterstützung der Verwirklichung des Binnenmarktes stets mit der Forderung verbunden, daß gleichzeitig mit den Maßnahmen im gewerblichen, handelspolitischen, landwirtschaftlichen, finanziellen und steuerpolitischen Bereich Maßnahmen im sozialen Bereich ergriffen werden.

2. Der Ausschuss hat ferner stets den Standpunkt vertreten, daß die Vollendung des Binnenmarktes nicht die sozialen Grundrechte gefährden darf und daß zu den wesentlichen Grundsätzen der Europäischen Gemeinschaft die Verpflichtung gehört, das Wohlergehen aller Bürger zu steigern und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken⁽²⁾.

⁽¹⁾ Vgl. dazu die Stellungnahme zur sozialen Lage im Jahre 1987 (ABl. Nr. C 208 vom 8. 8. 1988).

⁽²⁾ Vgl. vor allem folgende Stellungnahmen: „Die Einheitliche Akte muß ein Erfolg werden“ (ABl. Nr. C 180 vom 8. 7. 1987); die alljährlichen Stellungnahmen zur Wirtschaftslage und zur sozialen Lage; Stellungnahme und Informationsbericht betreffend die sozialen Aspekte des Binnenmarktes (ABl. Nr. C 356 vom 31. 12. 1987 und CES 225/87 fin).

3. Der Binnenmarkt darf nicht als bloße Freihandelszone definiert werden, da die angestrebte europäische Integration nur dann Sinn und Zweck hat, wenn die Lebens- und Arbeitsbedingungen aller Teile der Bevölkerung verbessert werden.

4. Dieser Ansatz wurde in jüngster Zeit in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Hannover bzw. Rhodos bekräftigt, in denen es heißt:

— „... der großräumige Binnenmarkt bietet durch die Beseitigung der Wachstumshemmnisse die besten Aussichten für die Förderung der Beschäftigung und die Steigerung des allgemeinen Wohlstandes der Gemeinschaft zum Nutzen all ihrer Bürger.“ (Hannover)

— „Die Verwirklichung des Binnenmarktes darf nicht als Selbstzweck angesehen werden, denn es geht dabei vielmehr darum, ein umfassendes Ziel, nämlich einen möglichst großen Wohlstand für alle, entsprechend der Tradition des sozialen Fortschritts zu erreichen, der für die europäische Geschichte kennzeichnend ist.“

— „Diese Tradition des sozialen Fortschritts muß eine Gewähr dafür sein, daß alle Bürger unabhängig von ihrer Berufszugehörigkeit tatsächlich in den Genuß der direkten Vorteile kommen, die vom Binnenmarkt als Faktor des Wirtschaftswachstums und wirksamstes Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erwartet werden.“ (Rhodos)

5. Wie der Ausschuss in seiner am 23. November 1988 verabschiedeten Entschließung erklärte, muß „... die Vollendung des Binnenmarktes als Voraussetzung dafür, daß Europa in der Welt den ihm gebührenden Platz einnimmt, die Wahrung und Förderung eines Lebens- und Entwicklungskonzepts gestatten, das den Bürgern Europas folgendes gewährleistet:

— bei dem Bemühen um soziale Gerechtigkeit einen Freiheitsraum, in dem Privatinitiative und gemeinsame Verpflichtungen gewährleistet sind;

— die Möglichkeit einer allmählichen und stetigen Verbesserung der Beschäftigungslage, des Lebensstandards und der Lebensqualität;

— eine Sicherheit, die auf der Stärkung eines wirtschaftlich und sozial kohärenten Europas beruht“⁽³⁾.

6. In verschiedenen überstaatlichen Gremien wie den Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation, dem Europarat und der OECD konnten sich die Sozialpartner und die Regierungen auf eine Definition der sozialen Grundrechte einigen. Um so dringlicher ist es, innerhalb eines gemeinsamen Binnenmarktes bestimmte soziale Rechte in den Mitgliedstaaten zu veran-

⁽³⁾ Dok. CES 1267/88.

kern, um ein in sich geschlossenes und in sich verflochtenes Ganzes zu bilden, das sich in das gemeinsame Erbe der Mitgliedstaaten einfügt.

7. Es geht demnach nicht darum, neue Bestimmungen zu erfinden, sondern darum, bereits bestehende und auf anderer Ebene anerkannte Vorschriften zunächst heranzuziehen und dann anhand von Rechten, die den durch die Schaffung des Binnenmarktes entstehenden neuen Bedürfnissen Rechnung tragen und dessen reibungsloses Funktionieren gestatten, in neuer Form festzulegen. Der Anwendungsbereich muß so angelegt sein, daß alle Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens und alle Arbeitnehmerkategorien gemeinschaftsweit in den Genuß der sozialen Grundrechte kommen.

8. Obwohl der Ausschuß es nicht für angebracht hält, die gesamte Sozialpolitik in europäische Rechtsvorschriften zu fassen, ist es seines Erachtens notwendig, aufbauend auf dem gewonnenen Erfahrungsschatz und unter Anerkennung der nationalen Vielfalt, soziale Grundrechte zu beschließen.

9. Um eine parallele wirtschaftliche und soziale Entwicklung auf Gemeinschaftsebene sicherzustellen, ist es notwendig, sich auf ein paar „grundlegende soziale Garantien“⁽¹⁾ zu einigen, mit denen die Aktion der Gemeinschaft zur Sicherstellung der Erweiterung und der korrekten Anwendung der Rechte der Bürger verstärkt⁽²⁾ und zugleich verhindert werden kann, daß unterschiedliche Situationen zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

10. Die Modalitäten der praktischen Anwendung der auf Gemeinschaftsebene anerkannten Grundprinzipien und -rechte bleiben grundsätzlich dem Ermessen der Mitgliedstaaten, der Berufszweige, der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen überlassen und werden in einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und/oder Tarifverhandlungen festgelegt.

11. Der Ausschuß mißt dem Ausbau des sozialen Dialogs auf allen Ebenen im Hinblick auf die Erarbeitung von Rahmenvereinbarungen unter Achtung der Autonomie der Sozialpartner große Bedeutung bei.

12. Alle Arbeitnehmer müssen unabhängig von der Art und den Merkmalen ihres Arbeitsverhältnisses das Recht haben, Tarifverhandlungen mit ihren Arbeitgebern auf allen Ebenen zu führen — namentlich auf Unternehmens-, Konzern-, Branchen-, Sektor-, Regional- und Landesebene.

13. In allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gibt es ein weitgehend ähnliches Sozialmodell. Es stützt sich auf:

- 1) die Rolle, die den Staaten bzw. den Tarifverhandlungen bei der Anerkennung sozialer Grundrechte durch Aufstellung eines Kerns von Normen, gegen die nicht verstoßen werden darf, zukommt;
- 2) die Rolle, die den Staaten bzw. den Tarifverhandlungen in bezug auf den Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, insbesondere durch grundlegende Rechtsvorschriften in bezug auf Arbeitsbedingungen und Arbeitszeit, Lohnschutz, Sicherheit und Hygiene zukommt, sowie die Rolle der Staaten in bezug auf den Schutz der Verbraucherrechte und der Umwelt;
- 3) die Anerkennung:
 - der Vereinigungsfreiheit;
 - der Tarifverhandlungen als wesentliches Instrument zur Regelung der Beziehungen zwischen den Sozialpartnern;
 - der Möglichkeit der Arbeitnehmervertretung in den Unternehmen durch gewählte Organe oder Delegierte gewerkschaftlicher Organisationen.

III. Die Verwirklichung des europäischen Sozialmodells

1. Sicherstellung der Grundprinzipien in Form von sozialen Rechten im Rechtssystem der Gemeinschaft

Angesichts der Tatsache, daß der Ausschuß die von ihm erbetene Stellungnahme Anfang 1989 abgeben muß, hält er es für die rationellste Arbeitsmethode, einen Katalog der sozialen Grundsätze und Grundrechte aufzustellen, die es durch alle Mitgliedstaaten zu garantieren gilt. Um langwierigen und fruchtlosen Debatten vorzubeugen, welche die fristgerechte Verwirklichung des Vorhabens gefährden und den sozialen Konsensus beeinträchtigen könnten, empfiehlt er den Gemeinschaftsorganen, so zu verfahren, daß gewährleistet ist, daß Inhalt und Umfang dieser sozialen Grundsätze und Grundrechte unter Beachtung der bereits in anderen internationalen sozialrechtlichen Übereinkünften anerkannten Rechtsnormen ausgelegt werden⁽³⁾.

Der Ausschuß hebt erneut die Bedeutung hervor, die er der Autonomie der Sozialpartner und der Sozialgesetzgebungsbefugnis der Mitgliedstaaten beimißt.

Es geht nämlich nicht darum, ein neues Instrumentarium zu entwickeln, sondern vielmehr darum, in die Rechtsordnung der Gemeinschaft mit ihren überstaatlichen Eigentümlichkeiten grundlegende soziale Garantien aufzunehmen. Deshalb werden neben den Grundsätzen oder Rechten, deren Anwendung gewährleistet wird und die

⁽¹⁾ Dok. CES 6736/87 (Presse 85) Erklärung des Rates der Minister für Sozialfragen vom 26. Mai 1987.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 208 vom 8. 8. 1988, Ziffer 3.4.

⁽³⁾ Die wichtigsten Übereinkünfte und die Titel der auf den nächsten Seiten zitierten Dokumente sind in der Anlage aufgeführt. Die Erwähnung der übrigen noch nicht von allen Mitgliedstaaten angenommenen internationalen Übereinkommen in Kapitel III Buchstaben A und B soll die Bezugnahme auf die für die jeweiligen Rechte bereits bestehenden Instrumente ermöglichen.

nachstehend aufgeführt sind, jeweils die bereits vorhandenen internationalen Übereinkünfte erwähnt.

A. Allgemeine Normen

- Recht auf sozialen Schutz für alle Bevölkerungsgruppen (IAO: Übereinkommen 102, 118, 121, 128, 130 und 157; **Europarat**: Artikel 12 und 13 der Europäischen Sozialcharta; Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit, Protokoll der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit; Europäisches Übereinkommen über Soziale Sicherheit; Artikel 4 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Sozialcharta); UNO: Artikel 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte);
- Recht aller Bevölkerungsgruppen auf sozialen Beistand, Sicherheit und Gesundheitsschutz (IAO: Übereinkommen 81, 115, 120, 129, 139, 148, 155 und 161; **Europarat**: Artikel 3 und 11 der Europäischen Sozialcharta; Artikel 31 bis 38 der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit; Protokoll der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit; Artikel 3 und 4 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Sozialcharta; UNO: Artikel 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte);
- Recht auf Bildung (**Europarat**: Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 (Zusatzprotokoll) zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten; UNO: Artikel 6, 13, 14 und 15 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte);
- Recht auf Schutz des Privatlebens und der Unverletzlichkeit der Person, insbesondere beim Einsatz der Informatik und der Datenbanken (**Europarat**: Übereinkommen zum Schutze der Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten);
- Schutz des persönlichen Eigentums und Definition seiner Sozialbindung (**Europarat**: Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten);
- Recht auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung sowie auf Beseitigung jeglicher Form der Diskriminierung (IAO: Übereinkommen 100, 111 und 156; **Europarat**: Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 3 der Europäischen Sozialcharta; Artikel 1 des Zusatzprotokolls; UNO: Artikel 2 Absatz 2 sowie Artikel 3 und 7 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte);
- Recht der Kinder, der Mütter und der Familie auf gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz (IAO: Übereinkommen 103; UNO: Artikel 10 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; **Europarat**: Artikel 16 und 17 der Europäischen Sozialcharta);

- Recht auf Altersversorgung (**Europarat**: Artikel 4 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Sozialcharta);
- Recht der Arbeitnehmer, Erzeuger/Hersteller und Verbraucher auf freien Zusammenschluß zur Gründung genossenschaftlicher oder auf Gegenseitigkeit beruhender Unternehmen, die sich auf die Prinzipien der Solidarität stützen (IAO: Empfehlung 127; UNO: Entschließung 2459 (20. 12. 1968) über die Rolle der Genossenschaftsbewegung bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung);
- Recht der Verbraucher auf den Schutz ihrer Gesundheit, auf eine objektive wirtschaftliche und qualitative Information sowie auf freie Wahl der Waren und Dienstleistungen (UNO: Leitlinien für den Verbraucherschutz — 1985);
- Recht auf den Schutz der Arbeitsumwelt (IAO: Übereinkommen 148 und Empfehlung 156; **Europarat**: Artikel 11 der Europäischen Sozialcharta);
- Recht auf Schutz des kulturellen Erbes (**Europarat**: Europäisches Kulturabkommen und Übereinkommen zum Schutz architektonischen Kulturgutes).

B. Regelungen auf dem Gebiet der Arbeitsbeziehungen, des Arbeitsmarktes und der Arbeitsbedingungen

(gilt auch für Handwerker, leitende Angestellte und Selbständige, soweit sie betroffen sind)

- Vereinigungsfreiheit einschließlich des Rechts auf kollektive Maßnahmen (IAO: Übereinkommen 87 und 135; **Europarat**: Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 4 der Europäischen Sozialcharta; Artikel 11 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten; UNO: Artikel 8 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte);
- Vereinigungsrecht und Recht auf Tarifverhandlungen (IAO: Übereinkommen 98, 151 und 154; **Europarat**: Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Sozialcharta);
- Verbot und Abschaffung der Zwangsarbeit (IAO: Übereinkommen 29 und 105; UNO: Artikel 6 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; **Europarat**: Artikel 4 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten);
- Freiheit der Berufswahl und der Berufsausübung sowie Recht auf einen frei ausgehandelten Arbeitsvertrag;
- Recht auf Mitwirkung an der Festlegung der Arbeitsbedingungen (IAO: Empfehlungen 94, 113 und 129; **Europarat**: Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Sozialcharta);

- Recht auf ein frei ausgehandeltes Arbeitsentgelt (IAO: Übereinkommen 94 und 95; **Europarat**: Artikel 4 der Europäischen Sozialcharta; UNO: Artikel 7 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte);
- Recht auf berufliche Aus- und Weiterbildung und Umschulung (IAO: Übereinkommen 140, 142 und 159; **Europarat**: Artikel 7, 9, 10 und 15 der Europäischen Sozialcharta; Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Sozialcharta; Artikel 6 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte);
- Recht auf Jugendarbeitsschutz (IAO: Übereinkommen 138; **Europarat**: Artikel 7 der Europäischen Sozialcharta);
- Recht der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung durch die Beschlußfassungsinstanzen, insbesondere bei technologischen Neuerungen und bei Veränderungen, die sich auf die Unternehmensstruktur, die Organisation der Produktion und die Beschäftigung auswirken (IAO: Übereinkommen 154 und Empfehlung 113; **Europarat**: Artikel 6 Absatz 1 und 2 der Europäischen Sozialcharta; Artikel 2 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Sozialcharta);
- Recht auf Schutz der Arbeitnehmer im Falle von Einzel- oder Massenentlassungen (IAO: Übereinkommen 158; **Europarat**: Artikel 4 Absatz 4 der Europäischen Sozialcharta);
- Recht auf entsprechenden Schutz bei Teilzeit- und Zeitarbeit oder anderen Formen der Beschäftigung, insbesondere Recht auf die Möglichkeit der Absicherung durch tarifvertragliche oder berufsständische Vereinbarungen sowie Anspruch auf Beitritt zur Sozialversicherung und auf deren Leistungen (UNO: Artikel 2 Absatz 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; IAO: Übereinkommen 29, 87, 98, 100, 105 und 111; **Europarat**: Artikel 5 und 6 der Europäischen Sozialcharta);
- Recht auf Jahresurlaub (IAO: Übereinkommen 132; **Europarat**: Artikel 2 Absatz 3 der Europäischen Sozialcharta; UNO: Artikel 7 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte);
- Recht auf die wöchentliche Ruhezeit (IAO: Übereinkommen 14 und 106; **Europarat**: Artikel 2 Absatz 5 der Europäischen Sozialcharta);
- Recht auf den Schutz der Sicherheit und der Gesundheit am Arbeitsplatz (IAO: Übereinkommen 102, 121, 155 und 161; **Europarat**: Artikel 3 der Europäischen Sozialcharta; Artikel 31 bis 38 der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit; Artikel 3 und 4 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Sozialcharta; UNO: Artikel 7 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte);
- Recht auf Schutz im Krankheitsfalle (IAO: Übereinkommen 102, 118, 121, 130 und 157; **Europarat**: Artikel 12 und 13 der Europäischen Sozialcharta; Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit; Protokoll zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit; Europäisches Übereinkommen über Soziale Sicherheit; Art. 4 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Sozialcharta);
- Recht auf unentgeltliche Arbeitsvermittlungsdienste (IAO: Übereinkommen 88 und 96; **Europarat**: Artikel 1 Absatz 3 der Europäischen Sozialcharta);

2. Die soziale Dimension des Binnenmarktes

Im Zusammenhang mit den rechtlich verankerten Schutzbestimmungen muß als zweites die Problematik der sozialen Dimension des Binnenmarktes behandelt werden. Diese Dimension entspricht der Notwendigkeit, die beiden folgenden, eng miteinander verflochtenen Ziele zu kombinieren:

a) die Wahrung der nationalen Vielfalt in bezug auf das Arbeitsrecht, die soziale Sicherheit sowie die Arbeitgeber/Arbeitnehmerbeziehungen, sofern die nationale Realität dem europäischen Sozialmodell entspricht;

und

b) die erforderliche Festlegung gemeinsamer Regelungen.

Es geht darum, die für die Verwirklichung des Binnenmarktes unter ausgewogenen Bedingungen unerläßlichen Sozialvorschriften durch Schaffung von gemeinschaftlichen Rechtsinstrumenten unter Berücksichtigung der nötigen Flexibilität, Konzertierung und Dezentralisierung durchzusetzen, um der Gefahr des unlauteren Wettbewerbs entgegenzuwirken und im Hinblick auf einen stärkeren wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt eine schrittweise Angleichung der Arbeitsbedingungen sowie der direkten und indirekten sozialen Kosten in den von der Vollendung des Binnenmarktes betroffenen Wirtschaftsbereichen zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang sei auf die diesbezüglichen Vorschläge und Bemerkungen in der Stellungnahme und im Informationsbericht über die sozialen Aspekte des Binnenmarktes verwiesen⁽¹⁾.

Im übrigen sind die zuständigen Gemeinschaftsorgane kraft Artikel 118 a des EWG-Vertrags (Artikel 21 EEA) verpflichtet, Rechtsvorschriften hinsichtlich der Arbeitsumwelt, insbesondere der Hygiene, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, zu erlassen. Der Ausschuß stellt fest, daß für diese Bereiche fortan die Gemeinschaft zuständig ist. Mit Rücksicht darauf, daß es gilt, Fortschritte zu fördern und nicht nur vorhandene Gegebenheiten zu harmonisieren, ersucht der Ausschuß daher die Kommission um zügige Erarbeitung der

(¹) ABl. Nr. C 356 vom 31. 12. 1987 und CES 225/87 fin.

unerläßlichen Vorschläge zur Umsetzung dieses Artikels und den Rat um Verabschiedung der entsprechenden Rechtsakte.

Wenn der Binnenmarkt ein Erfolg werden soll, müssen insbesondere in bezug auf folgende Bereiche dringend Instrumente geschaffen werden:

- die Entlassung von Grenzarbeitnehmern und ungerechtfertigte atypische Arbeitsverhältnisse über eine Landesgrenze hinweg⁽¹⁾;
- das Recht auf Unterrichtung und Anhörung im Falle der Umstrukturierung oder Verschmelzung von Unternehmen;
- die Anwendung der geltenden Sozialgesetze und Tarifvereinbarungen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen.

3. Die verbraucherpolitische Dimension des Europäischen Binnenmarktes

Analog zu der sozialen Dimension besteht auch eine verbraucherpolitische Dimension des Europäischen Binnenmarktes. So sehr der Ausschuß in mehrfachen Stellungnahmen den Ansatz der Kommission für die Verwirklichung eines Binnenmarktes für Lebensmittel und Gebrauchsgüter akzeptiert hat, so sehr besteht er auch darauf, daß durch gemeinschaftliche Regeln die Sicherheit und der Schutz der Verbraucher, die Qualität der Produkte, der Schutz gegen Täuschung, die Information, Aufklärung und Erziehung sowie Beratung der Verbraucher gewährleistet werden müssen.

4. Der soziale Dialog auf Ebene der Gemeinschaft

Die Funktion des auf Gemeinschaftsebene stattfindenden sozialen Dialogs in einer im ständigen und raschen Wandel begriffenen Industrie- und Wirtschaftsgesellschaft besteht darin, den beiden bereits erwähnten Zielen Ausdruck zu verleihen: Wahrung der nationalen Vielfalt und Festlegung gemeinsamer Regelungen. Der Ausschuß unterstreicht erneut die Bedeutung, die er dem sozialen Dialog auf Gemeinschaftsebene beimißt — den es auf sektoraler Ebene, einschließlich der öffentlichen Dienste, auszubauen gilt —, und fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 118 b des EWG-Vertrags fortzusetzen, wobei sie insbesondere das Ziel verfolgen sollte, nach Möglichkeit Rahmenvereinbarungen und europäische Tarifverträge zustande zu bringen.

Es ist notwendig, allen Gruppierungen des sozialen Lebens, insbesondere den Verbraucherverbänden, den Versicherungen auf Gegenseitigkeit und den Genossenschaften, einen angemessenen Freiraum für Verhandlungen und ganz allgemein für die Ausübung ihrer Tätigkeit zu garantieren, wobei es die Vertreter der wichtigsten sozioökonomischen Bereiche in geeignetem Rahmen zu beteiligen gilt.

⁽¹⁾ Vgl. Initiativstellungnahme des WSA zu den „grenzüberschreitenden Arbeitsmarktproblemen“ (ABl. Nr. C 95 vom 11. 4. 1988).

IV. Bemerkungen zur Anwendung der sozialen Grundrechte

Der Ausschuß hält es für wichtig, daß die Instrumente, die den europäischen Bürgern die sozialen Grundrechte sichern sollen, nicht mit Hilfe von Begriffen des klassischen internationalen Sozialrechts wie Charta, Vertrag, Übereinkommen, Pakt o. ä. rechtlich qualifiziert werden. Andernfalls würde sich der Eindruck aufdrängen, daß die gemeinsame Sozialpolitik bei der Vollendung des Binnenmarktes⁽²⁾ nur von zweitrangiger Bedeutung ist.

Dem Ausschuß zufolge müssen die im EWG-Vertrag vorgesehenen Instrumente und Verfahren eingesetzt werden, um die Wahrung der sozialen Grundrechte in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten sicherzustellen und die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes unverzichtbaren Sozialmaßnahmen zu treffen. Diese Aktion ist in enger Zusammenarbeit mit den Vertretern der Sozialpartner durchzuführen. Das Instrument zur Sicherstellung des Schutzes der sozialen Grundrechte muß vor Ende 1989 verabschiedet werden, und die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes unerläßlichen sozialen Maßnahmen müssen nach einem festen Zeitplan getroffen werden, der den für die Vollendung des Binnenmarktes vorgesehenen Fristen Rechnung trägt.

Die im Sinne dieser Stellungnahme festzulegenden Bestimmungen dürfen geltende oder künftige innerstaatliche Vorschriften, tarifvertragliche Regelungen und Vertragsbestimmungen, die für den geschützten Personenkreis günstiger sind, nicht berühren.

Ohne den Vorschlägen betreffend die Modalitäten für die Definition und die praktische Anwendung der sozialen Grundrechte vorgehen zu wollen, hält es der Ausschuß für notwendig, daß er in seiner Eigenschaft als bevorrechtigtes Gremium für die Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Kreise alljährlich darum ersucht wird, die Durchführung und Aktualisierung der diesbezüglich getroffenen Maßnahmen zu überprüfen.

Geschehen zu Brüssel am 22. Februar 1989.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und
Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

⁽²⁾ Dies stünde im Widerspruch zu den „Schlußfolgerungen“ des Sozialrates vom 22. Juni 1984 in bezug auf den Sozialraum, die wie folgt lauten: „Die Gemeinschaft kann ihren wirtschaftlichen Zusammenhalt gegenüber der internationalen Konkurrenz nur festigen, wenn sie gleichzeitig ihren Zusammenhalt im sozialen Bereich verstärkt. Die Sozialpolitik muß also auf Gemeinschaftsebene ebenso ausgebaut werden wie die Wirtschafts-, Währungs- und Industriepolitik.“ (ABl. Nr. C 175/1 vom 4. 7. 1984).

*ANHANG I***Verzeichnis und Titel der wichtigsten internationalen sozialrechtlichen Übereinkünfte, die von den Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Europarat bereits getroffen wurden****VEREINTE NATIONEN**

- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte — angenommen am 16. Dezember 1966 und am 3. Januar 1976 in Kraft getreten
- Konvention zur Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung gegenüber Frauen — angenommen am 18. Dezember 1979 und am 3. September 1981 in Kraft getreten
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung — angenommen am 21. Dezember 1965 und am 4. Januar 1969 in Kraft getreten

INTERNATIONALE ARBEITSORGANISATION**Übereinkommen**

- 14 — Wöchentlicher Ruhetag in gewerblichen Betrieben (1921)
- 26 — Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (1928)
- 29 — Zwangsarbeit (1930)
- 44 — Arbeitslosigkeit (1934)
- 81 — Arbeitsaufsicht (1947)
- 87 — Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes (1948)
- 88 — Organisation der Arbeitsmarktverwaltung (1948)
- 89 — Nachtarbeit der Frauen (1948)
- 90 — Nachtarbeit der Jugendlichen im Gewerbe (1948)
- 94 — Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge) (1949)
- 95 — Lohnschutz (1949)
- 98 — Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen (1949)
- 100 — Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte (1951)
- 102 — Mindestnormen der sozialen Sicherheit (1952)
- 103 — Mutterschutz (Neufassung von 1952)
- 105 — Abschaffung der Zwangsarbeit (1957)
- 106 — Wöchentliche Ruhezeit im Handel und in Büros (1957)
- 111 — Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (1958)
- 115 — Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen (1960)
- 118 — Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der sozialen Sicherheit (1962)
- 120 — Gesundheitsschutz im Handel und in Büros (1964)
- 121 — Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (1964)
- 122 — Beschäftigungspolitik (1964)
- 129 — Arbeitsaufsicht (in der Landwirtschaft) (1969)
- 130 — Ärztliche Betreuung und Krankengeld (1969)
- 132 — Bezahlter Jahresurlaub (Neufassung von 1970)

- 135 — Arbeitnehmervertreter (1971)
- 138 — Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (1973)
- 139 — Berufsgefahren durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen (1974)
- 140 — Bezahlter Bildungsurlaub (1974)
- 142 — Erschließung des Arbeitskräftepotentials (1975)
- 143 — Wanderarbeitnehmer (1975)
- 144 — Dreigliedrige Beratungen (1976)
- 148 — Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen (1977)
- 151 — Arbeitsbeziehungen im öffentlichen Dienst (1978)
- 154 — Kollektivverhandlungen (1981)
- 155 — Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt (1981)
- 156 — Arbeitnehmer mit Familienpflichten (1981)
- 157 — Wahrung der Rechte in der sozialen Sicherheit (1982)
- 158 — Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber (1982)
- 159 — Berufliche Rehabilitation und Beschäftigung der Behinderten (1983)
- 161 — Betriebsärztliche Dienste (1985)

Empfehlungen

- 94 — Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Betrieb (1952)
- 113 — Beratung in einzelnen Wirtschaftszweigen und im gesamtstaatlichen Rahmen (1960)
- 129 — Kommunikation zwischen Betriebsleitung und Belegschaft (1967)
- 156 — Schutz der Arbeitnehmer gegen Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen

Europarat

- Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten — unterzeichnet am 4. November 1950 und am 3. September 1953 in Kraft getreten
- Europäische Sozialcharta — angenommen am 18. Oktober 1961 und am 26. Februar 1965 in Kraft getreten
- Europäisches Kulturabkommen — unterzeichnet am 19. Dezember 1954 und am 5. Mai 1955 in Kraft getreten
- Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und Protokoll zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit — angenommen am 16. April 1964 und am 17. März 1968 in Kraft getreten
- Europäisches Übereinkommen über Soziale Sicherheit und Zusatzabkommen über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über Soziale Sicherheit — angenommen am 14. Dezember 1972 und am 1. März 1977 in Kraft getreten
- Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten — angenommen am 28. Januar 1981 und am 1. Oktober 1985 in Kraft getreten
- Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer — angenommen am 24. November 1977 und am 1. Mai 1983 in Kraft getreten
- Übereinkommen zum Schutz architektonischen Kulturgutes in Europa — angenommen am 3. Oktober 1985 und am 1. Dezember 1987 in Kraft getreten
- Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta — angenommen am 5. Mai 1988, jedoch noch nicht in Kraft getreten.

ANHANG II

Folgende Änderungsanträge, die mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen als Ja-Stimmen erhalten haben, wurden vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Kapitel III Ziffer 1

In der Überschrift sollte der Ausdruck „im Rechtssystem der Gemeinschaft“ gestrichen werden.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 38

Nein-Stimmen: 91

Stimmenthaltungen: 17

Absatz 3 dritte Zeile

„Gemeinschaft“ sollte ersetzt werden durch „Mitgliedstaaten“

Begründung

In den vorangehenden Absätzen geht es um die Verwendung von Normen aus internationalen Übereinkommen und anderen Dokumenten in den nationalen Gesetzgebungen. Im unmittelbar vorangehenden Absatz wird außerdem auf die autonome Gesetzgebungsbefugnis der Mitgliedstaaten hingewiesen.

Das Wort „Gemeinschaft“ kann den falschen Eindruck erwecken, daß die international festgelegten Normen erst in einer Art EG-Charta verankert werden müssen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 37

Nein-Stimmen: 96

Stimmenthaltungen: 6

ANHANG III

Ergebnis der Abstimmung über die Stellungnahme

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder stimmten für die Stellungnahme:

Damen/Herren

ALEXOPOULOS	KAZAZIS
AMATO	KIRCHFELD
ARENA	KITSIOS
ARETS	KRÖGER
ATAIDE FERREIRA	LAKA MARTIN
BAZIANAS	LANDABURU
BELTRAMI	LAPPAS
BENTO GONÇALVES	LARSEN
BERETTA	LAUR
BLESER	LIVERANI
BODDY	LÖW
BOS	LUCHETTI
BREDIMA SAVOPOULOU	LUSTENHOUWER
BREYIANNIS	MADDOCKS
BRIGANTI	MAINETTI
BROICHER	MANTOVANI
BURNEL	MARGALEF MASIA
LOBO BRANDÃO R. CAL	MARGOT
CALVET CHAMBON	MARVIER
CARROLL	MATTEOLI
CAVAZZUTI	MEYER-HORN
CEBALLO HERRERO	MORALES
CEYRAC	MORSELLI
CHRISTIE	MUHR
CLAVEL	MULLER
COLLAS	MUÑIZ GUARDADO
ALVES CONDE	MURPHY
CORTOIS	NIELSEN B.
VAN DAM	NIELSEN P.
DASSIS	NIERHAUS
DELHOMENIE	NIEUWENHUIZE
DELLA CROCE	NOORDWAL
DE TAVERNIER	NUGEYRE
DONCK	ORSI
DOS SANTOS	PARDON
DRAGO	PELLETIER
DRILLEAUD	PETERSEN
DROULIN	PETROPOULOS
VAN EECKERT	POLYZOS
ELSTNER	PROENÇA
EULEN	PROUMENS
FLUM	QUEVEDO ROJO
FORGAS	RAFTOPOULOS
FRANDI	RAMAEKERS
FREEMAN	RANGONI MACHIAVELLI
FRESI	RIBIERE
GAYETOT	ROLÃO GONÇALVES
GERMOZZI	ROMOLI
GEUENICH	ROSEINGARVE
GLESENER	SAÛU
GÓMEZ MARTÍNEZ	SALMON
GREDAL	SANTILLÁN CABEZA
GREEN	SCHADE-POULSEN
HAAS	SCHMITZ
HAGEN	SCHOEPGES
HILKENS	SERRA CARRACCILO
HÖRSKEN	SILVA
HOUTHUYS	SMITH A. R.
HOVGAARD JAKOBSEN	SMITH L. J.
JASCHICK	SOLARI
JENKINS	SPIJKERS
KAARIS	STAEDELIN

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder stimmten für die Stellungnahme (Fortsetzung):

TIEMANN
TUKKER
VALLEJO CALDERÓN
VANDENBROUCKE
VASSILARAS
VELASCO MANCEBO

VERCELLINO
VIDAL
VLASSOPOULOS
YVERNEAU
ZUFIAUR NARVAIZA

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder stimmten gegen die Stellungnahme:

Damen/Herren

APARICIO BRAVO
BERNASCONI
BLACK
CAMPBELL
DECAILLON
DODD
FLATHER
GARDNER
GIACOMELLI
HANCOCK
MACHADO VON TSCHUSI

MORELAND
NETO da SILVA
de NORMANN
POETON
RIERA MARSÀ
ROBINSON
SPEIRS
STORIE-PUGH
TELLES
TIXIER
WHITWORTH

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder enthielten sich der Stimme:

Damen/Herren

ASPINALL
BAGLIANO
CORELL AYORA
ETTY

MOURGUES
PRONK
ROUZIER
STRAUSS
